

§ 1711

Der Unterhalt kann auch für die Vergangenheit verlangt werden.

§1712

(1) Der Unterhaltsanspruch erlischt nicht mit dem Tode des Vaters; er steht dem Kinde auch dann zu, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben ist.

(2) Der Erbe des Vaters ist berechtigt, das Kind mit dem Betrag abzufinden, der dem Kinde als Pflichtteil gebühren würde, wenn es ehelich wäre. Sind mehrere uneheliche Kinder vorhanden, so wird die Abfindung so berechnet, wie wenn sie alle ehelich wären.

§ 1713

(1) Der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tode des Kindes, soweit er nicht auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit oder auf solche im voraus zu bewirkende Leistungen gerichtet ist, die zur Zeit des Todes des Kindes fällig sind.

(2) Die Kosten der Beerdigung hat *der Vater* zu tragen, soweit ihre Bezahlung nicht von dem Erben des Kindes zu erlangen ist.

**Anmerkung:**

**Abs. 2 dieser Bestimmung ist auf die Verwandten anzuwenden, die dem Kinde vor dessen Tode unterhaltspflichtig waren.**

§1714

(1) Eine Vereinbarung zwischen dem Vater und dem Kinde über den Unterhalt für die Zukunft oder über eine an Stelle des Unterhalts zu gewährende Abfindung bedarf der Genehmigung des Kates des Kreises.

(2) Ein unentgeltlicher Verzicht auf den Unterhalt für die Zukunft ist nichtig.

§1715

(1) Der Vater ist verpflichtet, der Mutter die Kosten der Entbindung sowie die Kosten des Unterhalts für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung und, falls infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung weitere Aufwendungen notwendig werden, auch die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen. Den gewöhnlichen Betrag der zu er-